

An:  
Bundesministerium der Justiz  
Referat III B 3 – Urheber- und Verlagsrecht  
11015 Berlin  
Via: konsultation-urheberrecht@bmj.bund.de

## Rahmenbedingungen zum E-Lending in Öffentlichen Bibliotheken

### **Gemeinsame Stellungnahme der 16 Autor:innen und Übersetzer:innenverbände im Netzwerk Autorenrechte (NAR)**

Berlin 23. Juni 2023

Die Mitglieder des Netzwerk Autorenrechte (NAR) und seiner verbandsübergreifenden Kommission «Bibliotheken und Digitale Leihe» bedanken sich für die Einladung, zum Thema E-Lending-Rahmenbedingungen und als primär von gesetzlichen Regulierungen Betroffene, innerhalb des Fragebogens des BMJ Stellung zu nehmen.

Das NAR repräsentiert 16 Verbände und 16.000 professionelle Autor:innen und Übersetzer:innen des Buchsektors aus Deutschland, Österreich und der Schweiz und aus allen Genres, deren Werke in deutschen Bibliotheken gedruckt oder digital vorliegen. Eine Übersicht der Mitgliedsverbände finden Sie am Ende der Stellungnahme.

Die ehrenamtlich arbeitende NAR-Kommission «Bibliotheken und Digitale Leihe» untersucht seit 2018 Aspekte der Präsenz- sowie der digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken und ihre urheberrechtlichen, urheberpersönlichkeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen auf das Schaffens- und Erwerbsleben der Autor:innen und Übersetzer:innen. Mitglieder der Kommission sind in Gremien der Verwertungsgesellschaft Wort tätig (Verwaltungsrat, AG E-Book) sowie in internationalen Kommissionen und Fora (Public Lending Right - PLR International Steering Committee, PLR Forum International der Federation of Reproductions Rights Management Organisations IFRRO, Task Force E-Lending des European Writers' Council EWC), und nehmen regelmäßig als geladene Expert:innen gegenüber der Europäischen Kommission, der EUIPO sowie der WIPO Stellung zu praktischen, rechtlichen und bildungspolitischen Aspekten von Leih- und Vermietrecht aus Sicht der berechtigten Urheberinteressen. Das Netzwerk Autorenrechte ist beteiligt am Runden Tisch des BKM zum E-Lending.

#### **Präambel**

Autor:innen und Übersetzer:innen sind die Quellen des Buchwirtschaftssektors mit seiner Wertschöpfung von 13,5 Milliarden Euro (davon im Jahr 2021: 9,63 Milliarden Euro Verkaufsumsatz, in 2022: -2,1%<sup>1</sup>) in Deutschland, und die Quellen aller Inhalte, die jede Bibliothek erst zu einer solchen machen. Autor:innen und Übersetzer:innen schaffen auf

---

<sup>1</sup> <https://www.deutschlandfunkkultur.de/buchmarkt-bilanz-2022-zeigt-umsatzrueckgang-102.html>

privatwirtschaftlichem Eigenrisiko Werke und Werte, auf die die Allgemeinheit durch Bibliotheken kostenfreien Zugriff erhält.

Die rund 29.000 bei den Finanzämtern gemeldeten Buchautor:innen partizipieren jedoch nur mit 5 bis 10 Prozent an den Gesamterlösen. Schriftsteller:innen etwa werden zudem nicht für ihre Arbeitsleistung, nicht für Recherche, Seitenzahl, Erfahrung, Qualität oder Arbeitszeit bezahlt. Einzig die *Werknutzung* löst eine monetäre Beteiligung an der Verwertung ihrer Leistung aus, wie etwa Verkauf, Lizenzen (Übersetzung, Hörbuch ...), Verleih. Dieses System ist per se vulnerabel, geprägt durch dominante analoge wie digitale Marktteilnehmer und durch stetig sinkende digitale Erlöse.

Umso wesentlicher ist es, die einzelne Werknutzung jedes Buchwerks titelgenau zu dokumentieren, für die angemessene Vergütung Sorge zu tragen – und das essentielle Zustimmungsrecht der Urheber und Urheberinnen zu bewahren. Das Recht, „nein“ zu nachteiligen und diskriminierenden Bedingungen sagen zu dürfen, ist das Herzstück des Welturheberrechts. Unvergütete Schranken und Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz sowie gesetzlich erlaubte Nutzungen ohne Einwilligung der Urheber:innen und mit nur geringstmöglicher Kompensation, gehen zudem stets zu Lasten des volatilen Einkommens.

Beschränkungen der Entscheidungsmöglichkeit über Nutzungen und damit Ausschluss von Verhandlungsmöglichkeiten gehen zu Lasten der Persönlichkeitsrechte.

Drittens werden Autor:innen durch seit Dekaden stagnierende und seit der Pandemie weiter reduzierte Budgets der öffentlichen Hand für Bildungsangebote der Bibliotheken in einen aus unserer Perspektive demokratisch höchst bedenklichen, fortgesetzten Nachteil gebracht.

Umso essenzieller ist es, dass bei der Betrachtung des Bereichs E-Lending drei Faktoren respektiert sind:

- I Wahrung des Zustimmungsrechts der Urheber:innen unter der Berner Konvention;
- II Transparenz aller Nutzungen und Sublizenzierungen innerhalb der Dokumentationspflicht auch für dritte Lizenznehmer auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/790, die auch für Aggregatoren und staatliche Institutionen wie Bibliotheken gilt;
- III Einhaltung der verhältnismäßigen und angemessenen Vergütung auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/790, die auch für lizenzierende Aggregatoren und staatliche Institutionen wie Bibliotheken gilt.

Vor diesem Hintergrund nimmt das NAR Stellung wie folgt:

## **1. Allgemeine Fragen**

### **1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

*Wir beziehen uns auf die digitale Leihe in Öffentlichen Bibliotheken (ÖB).*

Grundsätzlich ist der Begriff „fair“ irreführend und wurde von den Regierungsparteien unglücklich gewählt: Er impliziert, dass es einen gleichermaßen berechtigten Anspruch von Beteiligten an einem zu findenden Kompromiss gäbe.

Wir stellen explizit fest, dass aus unserer Sicht der durch die Verbände der Bibliotheken geäußerte Anspruch auf unverzügliche Verfügbarkeit aller E-Booktitel, und fixiert auf sog. „Bestseller“ zur kostenfreien Ausleihe, keiner ist, der einen irreparablen regulatorischen Eingriff in das Urheberrecht, Urheberpersönlichkeitsrecht und das Vertragsrecht rechtfertigt. Es ist nicht der Kompromiss, der angestrebt werden sollte, sondern die Wiederherstellung eines längst verzerrten Wettbewerbs, bei dem ein staatlicher Mitbewerber weder seiner Vergütungs- noch seiner Dokumentationspflicht angemessen nachkommt.

Zur Frage:

Aus der Perspektive der Autor:innen ist zurzeit eine einzige rechtliche Rahmenbedingung als „Fair“ zu nennen: Die Grundlage der freiwilligen Lizenzierung, das bis heute als unabänderliches Recht der Urheber:innen bewahrt ist. Die Praxis und das haushalterische Umfeld der digitalen Leihe jedoch lässt sich als maximal unfair bezeichnen.

Begründung:

- Keine angemessene Vergütung: die Anschaffung eines E-Titels durch den monopolähnlichen Aggregator zur Weitervermittlung an Bibliotheken oder Bibliothekspoolings inkludiert gegen den einfachen oder maximal eineinhalbfachen Einkaufspreis bereits alle Leihen (26/48/52/unlimitiert/zeitlimitiert), sodass die Werknutzung (Leihe) grundsätzlich nicht oder nicht angemessen vergütet wird.
- Keine Transparenz: Der monopolähnliche Aggregator übermittelt weder seine Discountforderungen, die wir bei 30% lokalisiert haben, noch Nutzungsnachweise über die tatsächliche Nutzung an den Vertragspartner (Verlag oder Selbstpublishingdistributor) – noch die territorialen Nutzungsgebiete, die durch das sog. Pooling der Bibliotheksverbände sowie grenzüberschreitende Nutzung durch z.B. Goethe-Institute weltweit ausgeweitet sind, Bibliotheken aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Italien, Liechtenstein, Dänemark, Belgien und Frankreich inkludieren, und sich längst nicht mehr auf Bibliotheksangebote vor Ort beziehen.
- Nach Rechterückruf durch Autor:innen werden Lizenzen trotz Aufforderung durch die Urheber:innen nicht, oder nicht sofort, aus dem Digitalangebot entfernt.
- Kartellrechtliche Beschränkungen machen es unmöglich, angemessene Vergütungsregeln zu besprechen oder festzulegen. Mehr noch wird Autor:innen nicht vor Abschluss einer Lizenz automatisiert offengelegt, zu welchen Konditionen welche und wie viele Nutzungen vorgesehen sind.
- Keine Offenlegung von Sublizenzierungen seitens des Aggregators, wie etwa für Text- und Data Mining oder Nutzungen außerhalb Deutschlands.
- Kannibalisierung in Genres, die insbesondere als elektronische Version gefragt sind: In Genres wie Spannungsliteratur und Krimi, Romance und Fantasy, Jugendbuch sowie populäres Sachbuch, ist die Leserschaft digitalaffiner als in z.B. Belletristik, Hochliteratur oder Kinderbuch. Hier sehen wir deutlich, dass die Kaufbereitschaft nachlässt<sup>2</sup>, je mehr dieser Titel in der Digitalen Leihe abgerufen werden. Resultat sind sinkende Erlöse aus der elektronischen Distribution in diesen Genres sowie eine parallele Kannibalisierung der Genremärkte. Bereits jetzt wird nahezu jedes 2. E-Book in Deutschland über die Leihe konsumiert, und nicht über den Kaufmarkt.

---

<sup>2</sup> <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/>

- Kannibalisierung des digitalen wie physischen Kaufmarktes durch eine All-inclusive-Flatrate der Digitalen Leihe der Öffentlichen Bibliotheken, die durch ihren Jahrespreis (für Kinder und Jugendliche: 0 Euro, für Erwachsene je nach Bearbeitungsgebühren ihrer Bibliotheken zwischen 12 bis 45 Euro im Jahr, bundesweit im Durchschnitt 19,03 Euro für 1 Jahr = 1,59 €/Monat) eine unschlagbare Alternative zu preislich angemesseneren Leihangeboten des Handels (Skoobe, Kindle, andere) sowie zum Kaufmarkt allgemein bietet.
- Zunehmende gewinn- und bestsellerorientierte Kuratierung des allgemeinen Bibliotheksangebotes der Aggregatoren, insbesondere der digitalen Angebote durch Fokussierung auf Bestseller- und schnelldrehende Genretitel, statt einer bibliodiversen Abbildung der Buchlandschaft. Die digitale Leihe ist ein Spiegelbild sowie Gratis-Konkurrenz des obersten Markt-Segmentes geworden, anstatt sich um die Erhaltung, Pflege und Aufbau des literarisch-kulturellen Erbes zu bemühen.

## **1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?**

### **Gemeinsamkeiten:**

- Die Arbeit darin bleibt dieselbe. Der Wert eines Buches und der darin enthaltenen Leistung der Autor:innen ändert sich nicht, und sollte bei unterschiedlichen Ausgabeart oder Distributionsform als gleichwertig betrachtet werden, insbesondere was freiwillige Lizenzierung, Vertragsfreiheit, angemessene Vergütung und Nutzungsauskunft insbesondere durch Drittlizenznehmerinnen betrifft.
- Einzigartig günstige Anschaffung für Bibliotheken. Während Bibliotheken bei der Anschaffung von physischen Werken Rabatte zwischen 10% (beim Einkauf im Handel) bis 40% (Einkauf im Verlag oder bei SP-Autoren) fordern, profitieren Aggregatoren und damit Bibliotheken auch bei der Anschaffung von E-Titeln bereits doppelt: erstens von der im Schnitt 20%-niedrigeren Preisgestaltung bei E-Book-Ausgaben eines Werkes im Vergleich zur gedruckten Ausgabe. Zweitens erhalten Aggregatoren und damit Bibliotheken beim Einkauf bereits alle Leihen im Pauschalpreis des niedrigeren Einkaufspreises inkludiert, sodass sich die Anschaffung noch mal deutlich reduziert.
- Keine verhältnismäßige noch angemessene Vergütung der Autor:innen. Wie dargelegt, erhalten Autorinnen weder Nutzungsauskunft noch nutzungsbezogene Vergütung für die digitale Ausleihe ihrer Werke in ÖB.

Bei der Ausleihe ihrer *gedruckten* Werke in ÖB ist die von der KMK angesetzte Grundkalkulation von 4,3 Cent – davon mathematisch 3 Cent für die Autoren, 1,3 Cent für Verlage – weit davon entfernt, einen realiten Ausgleich des seit Jahren entstehenden wirtschaftlichen Schadens auch nur anzustreben. Die Anzahl der Leihen gedruckter Werke ist im Jahr 2021 sogar höher gewesen als die Anzahl der verkaufter Buchwerke im Jahr 2021: 296 Mio. (Jahr 2021<sup>3</sup>, davon 47,28 Millionen

---

<sup>3</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/248671/umfrage/anzahl-der-bibliotheken-in-deutschland/>

Ausleihen in WB) Leihen zu 273 Mio. (Jahr 2021<sup>4</sup>) Verkäufe.

Die 273 Mio. Verkäufe generierten im Jahr 2021 9,63 Milliarden €<sup>5</sup> Verkaufswerte und Buchautor:innen erzielten daraus 790 Mio. € Umsatz *vor Steuern* daraus. Für die 296 Mio. Leihen wurden hingegen nur 9,45 Mio.€ Bibliothekstantieme an die VG Wort ausgeschüttet (im Folgejahr 2022<sup>6</sup>). Nach Abzug der Anteile für die Sozialtöchter der VG Wort wurde der Restbetrag an 46.873 Autoren und Übersetzerinnen der Belletristik (ÖB-Titel) und ihre 933 Verlage ausgeschüttet, sowie ein Anteil an über 47.380 Autoren der Wissenschaftlichen Bibliotheken.

Im Hinblick auf die digitale Leihe ist die Gemeinsamkeit des Missverhältnisses von extrem hoher Nutzung ./ keine verhältnismäßige Vergütung ähnlich – 46% aller E-Books, die in Deutschland legal abgerufen werden, sind über die digitale Leihe der ÖB konsumiert; dies trägt jedoch nur 6% zu den Erlösen des E-Bookmarktes bei. 2021 wurden 30,87 Mio. E-Books in der Onleihe<sup>7</sup> gratis gelesen, 35,8 Mio. im Kaufmarkt erworben.

- Sowohl in der digitalen als auch der analogen Leihe in ÖB profitieren die staatlichen Institutionen seit Jahrzehnten davon, dass sie einen hohen wirtschaftlichen und attraktiven inhaltlichen Wert gratis der Allgemeinheit anbieten können, ohne in die Herstellung zu investieren, und gleichzeitig dafür die Anerkennung ernten – und dies gegen eine Kompensation im niedrigsten, einstelligen Prozentbereich dessen, was Autor:innen im regulären Erwerb daran umsetzen würden. Faktisch finanzieren Autorinnen seit Jahrzehnten den Bildungsauftrag.

### **Unterschiede:**

- Konsumverhalten. Präsenzbesuche in Bibliotheken bedürfen einen höheren Zeit- und Ressourcenaufwand. Um etwas umsonst zu bekommen, ist eine gewisse Mühe nötig. Die sich aber auch mehrfach lohnt: Bibliotheksbesuche verschaffen einen hohen Sozialgewinn (Kontakte, Nutzung von weiteren Serviceangeboten, Veranstaltungen ...). Digitale Leihe hingegen erschließt sich über die Oberfläche der Apps so bequem und klinisch wie der Klick eines digitalen, preislich jedoch intensiveren kommerziellen Angebots, und erfordert keinerlei zusätzlichen Aufwand bei Leihe oder Rückgabe, um Lektüre gratis zu erhalten. Die Anbindung an die Aufgabe der Volksbibliothek als *Ort* des Wissenszugangs ist aufgehoben, die Anbindung an einen gewissen Aufwand, um kostenfrei zu profitieren, entfällt.
- Zielgruppe. Digitale Leihe spricht digitalaffine Leser-Gruppen an, die häufig vormals Bücher und E-Books gekauft haben - und sich jetzt, trotz monetärer Möglichkeit, vorzugsweise von dem Gratisangebot bedienen.
- Im Gegensatz zum EU-Verleihrecht, das in den meisten Mitgliedsländern für Druckwerke implementiert ist (außer z.Zt. Portugal, Bulgarien, in Rumänien nur unzulänglich), hat sich kein Mitgliedsstaat der EU – und auch kein einziger weltweit - entschieden, eine erweiterte gesetzliche Schrankenregelungen zum Verleih von

<sup>4</sup> <https://www.deutschlandfunkkultur.de/bestseller-buchmarkt-100.html#:~:text=2021%20wurden%20in%20Deutschland%20273%20Millionen%20Bücher%20verkauft%2C%20verteilt%20auf,Buchhändlerin%20eine%20eher%20untergeordnete%20Rolle.>

<sup>5</sup> <https://de.statista.com/themen/1069/buchmarkt/#topicOverview>

<sup>6</sup> <https://www.vgwort.de/fileadmin/vg-wort/pdf/veroeffentlichungen/geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht-2022.pdf>

<sup>7</sup> <https://www.buchreport.de/news/historischer-boom-bei-der-onleihe/>

digitalen Medienwerken wie etwa E-Books einzuführen. Einerseits, da erkannt wurde, dass der Erschöpfungsgrundsatz nicht auf elektronische Buchwerke anwendbar ist und auch keinesfalls sein sollte, da dies nicht nur Auswirkungen auf die Leihe in ÖB, sondern vielmehr auf den regulären Primärmarkt hätte. Dieser käme komplett zum Erliegen, sollten Käufer:innen von E-Books diese weiterveräußern dürfen – und zwar nur bei Amazon, die bereits seit 2011 ein Patent auf einen möglichen „Handel mit 2nd-Hand-eBooks“ halten.

Andererseits, da es ein klares Verständnis für kaufmännische Mechanismen der Akteure des Marktes wie Verlegern und Buchhändlern gab, sowie einen großen Respekt vor dem Menschenrecht Urheberrecht. Und so wurden bereits in Ländern, in denen die Nachfrage nach elektronischen Buchwerken durch ÖB gestiegen ist, haushalterische Konzepte entwickelt, die den Auswirkungen der Verlagerung von Kaufmarkt zu Gratisleihe mit Respekt und Anstand gegenüber den Autor:innen.

In Dänemark wurde ein im proportionalen Vergleich zu Deutschland fünffach höheres Budget für Bibliotheken eingeführt, und ein Dualsystem von hybrider freiwilliger Lizenzierung; in den Niederlanden wurde ein höheres Budget für die Ausleihe digitaler Medien beschlossen bei weiterhin freiwilliger Lizenzierung; Finnland und Norwegen planen die digitalen Leihen so zu vergüten, dass sie an das Best Practice von Dänemark heran reichen – dort erhalten Autor:innen das Doppelte pro Leihe als das, was sie von einem Verkauf erhielten. UK hat sich entschieden, die Verhandlungen, Dokumentation und Ausschüttung von Erlösen über eine Verwertungsgesellschaft zu steuern, bei gleichzeitiger Limitierung von Titeln in der Leihe (Schwerpunkt auf Backlist, und dagegen nur wenige Bestsellerlizenzen, um den Primärmarkt nicht zu gefährden).

- Gedruckte Medienwerke bedürfen besonderer Pflege und Vorbereitung für ihr erwünschtes „Verleih“-Leben“ von im Schnitt sechs bis 26 (selten) physischen Verleihen; ein E-Book nutzt sich nicht ab. Diese physische Alterung wird einerseits mit der teilweisen Beschränkung der digitalen Ausleihen auf z.B. 24 (oder 48/52, unlimitiert sowie mitunter auch als Parallelausleihe) nachgeahmt; andererseits sind diese Lizenzmodelle, auf die wir später noch einmal eingehen, im Europavergleich einzigartig in ihrer Länge und Großzügigkeit; im Schnitt werden digitale Lizenzen dort, wo eine digitale Leihe per ÖB eingeführt wurde, nach 6-12 Mal erneuert.

### **1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?**

Die Praxis der Lizenzierung durch wissenschaftliche Fachverlage als auch die Nutzung in Semesterapparaten oder Universitätsbibliotheken sowie die Vergütungsstruktur der Urheber:innen unterscheidet sich eklatant von jener in Öffentlichen Bibliotheken. Beispiele: ÖB geben 9% ihrer Anschaffungshaushalte, also ca. 16 Mio. € (von ca. 110 Mio.) im Jahr für digitale Medien inkl. der 50 Millionen Ausleihen aus, WB dagegen fast 65% ihrer gesamten Anschaffungsetats. Der Nutzerkreis von WB ist nachvollziehbar und geschlossen und erlaubt anderes Rechte-Management und Lizenzgebühren, der Nutzerkreis von ÖB ist es nicht, und ist gleichzeitig ein aggressiver Marktteilnehmer des elektronischen Primärmarktes.

Wir regen an, WB aus der Gesamt-Betrachtung zu lösen.

## 2. Verfügbarkeit von E-Books

### 2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

***Wir beziehen uns auf Titel in ÖB und damit Titel des Publikumsmarktes, die in den letzten fünf Jahren als, oder auch mit einer E-Book-Ausgabe erschienen sind. Nicht betrachtet werden Werke, zu denen keine E-Bookausgabe existiert, siehe 2.3.***

Hier gehen wir von einer Deckung der theoretischen Verfügbarkeit von 99% lizenzierbarer Titel aus.

Grundlage: Derzeit sind 930.000 Titel im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) gelistet. Davon abzuziehen sind wissenschaftliche Fachbücher oder Dissertationen mit eigener ISBN; zudem jene Werke, die nicht als elektronische Vollversion erscheinen (können), wie Graphic Novels, Bilder- und Erstlesebücher, Kalender, Hörbücher, non-books (Merchandising wie Postkartensets oder Shirts), und einige tausend Titel, die sich als Longseller erwiesen haben, für die aber der Urheber keine elektronische Nutzung übertragen hat, da diese z.B. zum Zeitpunkt des Vertrages keine gängige Praxis war.

Wir bitten zu beachten, dass im VLB auch Selfpublishingautoren (SP), die ausschließlich digital veröffentlichen, in der Menge von fast 1 Mio. Titel gelistet sind; hier ist von ca. 60 bis 100TSD neuen Titel im Jahr *zusätzlich* zu Verlagstiteln (alle Ausgabearten) auszugehen.

In der Digitalen Leihe sind über 500.000 Titel lizenziert von über 7500 Verlagen zuzüglich SP-Dienstleistern entleihbar, mit einem Gesamtvolumen von über 3,2 Mio. abrufbaren Dateien. Leser:innen haben mit dem Angebot „Onleihe“, das weltweit größte, legale Gratis-Angebot für den bequemen Konsum von E-Books- und Audiobooks, Zeitungen, Musik oder Filmen zur Verfügung, und das über den Wirkungsbereich ihrer örtlichen ÖB hinaus. Und das nicht nur in Deutschland und sieben weiteren Ländern, sondern über die Goethe-Institute auch weltweit, was im Übrigen zu einer hohen Zufriedenheit der Onleihenutzer führt.

### 2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

*Wir beziehen uns auf Titel in ÖB und Titel des Publikumsmarktes.*

Grundsätzlich sind zwei Faktoren wesentlich für eine Nichtverfügbarkeit:

Erstens die Entscheidung des/der Autor:in.

Und zweitens die wirtschaftliche Mischkalkulation, auf der der gesamte Buchsektor beruht und die die Grundlage eines der bibliodiversifiziertesten Buchangebote der Welt bildet: Ein Bestseller (Top10-Top20) finanziert im Schnitt 10 weitere Titel eines Programms mit. Wie im Filmbereich sind dabei die ersten Wochen und Monate nach Erscheinen wesentlich für die Erwirtschaftung nicht nur der Gewinne, sondern auch zur Deckung getätigter Investitionen, und für den operativen Betrieb eines gesamten Verlagshauses. Jedes 2. E-Book in die Onleihe zu geben und damit nicht nur den Verlust fehlender Leihvergütung zu tragen, sondern zusätzlich dazu den Kaufmarkt zu kannibalisieren, wäre eine kaufmännisch fatale Entscheidung, die nicht nur Autor:innen, sondern auch alle abhängig Beschäftigten eines Verlagshauses gefährdet.

Für die Autor:innen sind die ersten Wochen und Monate des Abverkaufs ebenso wesentlich; die Verkaufszahlen – nicht Leihzahlen! – entscheiden über den weiteren Werdegang und Folgeverträge, entscheiden über die Höhe künftiger Vorschüsse, entscheiden über Angebote aus dem Ausland zur Lizenzierung, entscheiden über Interesse zur Verfilmung etc.. Je mehr im E-Lending „unsichtbar“ verschluckt wird, desto geringer werden die sowieso schon seltenen Chancen.

*Einige vertiefende Erläuterungen:*

I. Das Windowing – also ein Zeitfenster von 3-12 Monaten, in dem ein E-Book nach Erscheinen mitunter noch nicht für die Digitale Leihe in ÖB lizenziert wird – betrifft einen wöchentlich unterschiedlichen Anteil von insgesamt 650-800 Bestsellern (Top20 Hardcover, Taschenbuch, Belletristik) *im Jahr*. Erlauben Sie uns anzumerken, dass die Wahrscheinlichkeit im Lotto zu gewinnen, höher ist, als mit seinem Werk einen Top-10-Bestseller zu erreichen.

Mal sind es 20% dieser 650 – 800 bestverkauften belletristischen Werke, die nicht sofort als kostenloses Leih-Exemplar online erhältlich sind, mal deutlich mehr. Einige Verlage ziehen diese Schutzfrist auch für Werke ein, von denen sie nicht annehmen, dass sie zu den meist verkauften Werken gehören; für aufwendig produzierte Nischantitel etwa – oder jene Werke, für die ihnen die/der Autor:in gemäß des geltenden Urhebervertragsrechts keine Erlaubnis für die Nutzung in Leih-Lizenzmodellen erteilt hat.

II. Etwa 3% der im Jahr 2022 befragten Autor:innen des NAR erteilen diese Nutzungserlaubnis *nicht*, meist durch explizite Ausschlussklauseln; knapp die Hälfte (48%) würde die Digitale Leihe in ÖB laut NAR-Umfrage 2022<sup>8</sup> am liebsten ausschließen, insbesondere aufgrund der nachteiligen Bedingungen.

Solche vertraglichen Ausschlussklauseln betreffen sowohl kommerzielle Flatrates (Sog. All-Inclusive-Angebote, bei denen gegen monatliche Gebühr durch Leserinnen oder Zustimmung zu Werbeeinblendungen eine unbegrenzte Zahl von E-Titel abgerufen werden kann), als auch digitale Bibliothekslizenzen, die von der kalkulatorischen Sicht her noch weniger Erlöse für denselben Nutzungsvorgang: Lesen, bieten.

Entsprechend sind auch in kommerziellen Pauschal-Abos wie Kindle Unlimited oder Skoobe so gut wie keine neu erschienenen Titel von Tag 1 an verfügbar.

III. Einen großen Teil machen übersetzte Bücher in der elektronischen Edition aus: Ausländische Autorinnen und Autoren, deren Werke etwa 50% der belletristischen Neuerscheinungen ausmachen haben – und sollten auch weiterhin haben – das Recht, „nein“ zu Bedingungen von Nutzungen und Erlösen sagen zu können, die einen offensichtlichen Nachteil für sie bereithalten.

IV. Zu einem kleinen, aber nicht zu ignorierenden Teil sind auch erfolgreiche SP-Titel nicht in der Onleihe. Dies beruht u.a. auf der Exklusivitätsklausel Amazons, die bestimmte Bedingungen wie z.B. 35-70% Vergütungsanteil am Verkauf nur dann bieten, wenn sich Autor:innen exklusiv an sie und das Kindle Unlimited Programm binden, und keine weiteren

---

<sup>8</sup> <https://www.netzwerk-autorenrechte.de/studie-e-lending.html>

Leihlizenzen von Mitbewerbern erlauben. Oder weil sich Autor:innen gegen die signifikant nachteiligen Bedingungen der digitalen Leihe im Vergleich zu den Bedingungen der kommerziellen Abo-Leihe oder den Erlösen aus Verkäufen entscheiden. Eine jegliche regulatorische Einwirkung durch Schranken oder Kontrahierungszwang bedeutet faktisch das Ende der Geschäftsgrundlage für einen großen Teil der verlagsungebundenen Autor:innen.

### **2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?**

- Die legitime Entscheidung der Autor:in, die über jegliche Ausgabeart entscheidet;
- Verzögerung von Piraterie (zu jedem E-Book existieren im Schnitt 3-5 illegale Quellen);
- Genre und nicht elektronisch übertragbare Ausgabeart (Bilderbuch, Graphic Novel, Reiseführer mit Bildwerken oder Klappkarten, Geschenkbuch, Schmuckausgaben);
- Herstellungskosten (Kleine Verlage haben oft weder finanzielle noch technische Kapazitäten, eine E-Bookausgabe sachgemäß und barrierefrei herzustellen, upzudaten oder mit rechteregulierenden Meta-Daten auszustatten);
- Die ursprüngliche Nutzungsübertragung fand zu einem Zeitpunkt vor Einführung elektronischer Ausgabearten statt und wurde nicht nachträglich eingeholt oder erteilt.

### **2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?**

Wir sind uns nicht sicher, auf welchen Aspekt diese Frage zielt: Verhältnismäßigkeit Print ./ Digital-Bestand oder Umschichtung der Anschaffungshaushalte von physisch zu elektronisch? Oder Bedarf der 8155 Öffentlichen Bibliotheken tatsächlich?

Grundsätzlich ist aus den Gesprächen, die die NAR Kommission Bibliotheken seit 2018 auch mit Bibliothekar:innen individuell führt, vermutbar, dass das Anschaffen physischer Werke, insbesondere sog. Bestseller, für die Mehrheit aller öffentlich zugänglichen Bibliotheken weiterhin Priorität besitzt; derzeit nehmen nur 3700 Bibliotheken von 8155 an der Onleihe teil. Für manche unserer Gesprächspartner:innen gilt die Onleihe als eine Konkurrenz zu ihrer lokalen Bibliothek; hier nahmen wir Sorgen wahr, dass eine Verlagerung zur digitalen Leihe die Schließung örtlicher Bibliotheken zur Folge haben wird, insbesondere um die steigenden Gebäudekosten und nötigen Personalkosten zu sparen.

Die Print-Favorisierung ist u.a. auch an der leider verbreiteten Praxis der „Vermietung gegen Gebühr“ bemerkbar, also der Ausgabe von Bestsellern gegen direkte Zahlung der Bibliotheksnutzer:innen zwischen 1 Euro bis 2,50 Euro. Nach Europarecht ist diese Praxis nicht gestattet. Für diese „Vermietung gegen Gebühr“ bedarf es Lizenzen mit der VG Wort, - auch, um die Autor:innen angemessen zu beteiligen - die jedoch keine Bibliothek abgeschlossen hat, obschon in nahezu jeder ein derartiger „Bestsellertisch“ zu finden ist.

### **3. Vergütung und Lizenzgebühr**

#### **3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?**

Nein. Um präzise zu sein: Eine Vergütung pro Leihe ist effektiv nicht vorhanden.

Und: Vergütung ist ein rechtswirksamer Begriff, der nur auf Urheber:innen anzuwenden ist. Verlage erhalten z.B. Erlöse oder Lizenzgebühren.

Wir warnen jedoch davor, die Abkürzung über eine Schranke und zur Eingliederung der digitalen Leihe in ÖB in die derzeitige Bibliothekstantieme als Ausweg zu sehen. Die deutsche Bibliothekstantieme, die im Übrigen europäisches Schlusslicht zusammen mit Tschechien darstellt, deckt bereits jetzt schon nicht den entstandenen Schaden ab, wie in Punkt 1.2 dargelegt.

#### **3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?**

Die Anschaffung eines E-Titels durch einen Aggregator zur Weitervermittlung an Bibliotheken oder Bibliothekenpoolings inkludiert gegen den einfachen oder maximal eineinhalbfachen Einkaufspreis bereits alle Leihen (26/48/unlimitiert/zeitlimitiert), sodass die Werknutzung (Leihe) grundsätzlich nicht oder nicht angemessen vergütet wird, und sich der Anschaffungspreis entsprechend für E-Titel bemerkenswert *reduziert*, wenn man bedenkt, dass auch alle Nutzungsvorgänge damit pauschal abgegolten werden.

Zudem profitieren Aggregatoren und damit Bibliotheken bei der Anschaffung von E-Titeln genau wie der Endkunde durch die im Schnitt 20%-niedrigeren Preisgestaltung bei E-Book-Ausgaben eines Werkes. Gelegentlich werden Aggregatoren auch zusätzliche Verlagsrabatte in Höhe der sonst üblichen Händler rabatte eingeräumt.

Insgesamt geben Bibliotheken (ÖB) weniger als 5-9% ihrer gesamten Anschaffungs-Haushalte (Die wiederum nur 11% der Gesamtbibliotheksbudgets ausmachen) für digitale Medien (Einkauf inklusive aller Leihen) aus. Es ist nicht für uns nicht nachvollziehbar, wie Länder und Kommunen einerseits das digitale Leih-Angebot in ihren ÖB erhöht wissen wollen – aber keine entsprechend signifikant erhöhten Haushalte gewähren und sich gemeinsam, auch mit der Buchbranche, für dieses Ziel einsetzen. Und stattdessen den Weg wählen, sich regulatorische Eingriffe in das Urheberrecht zu Lasten der Autor:innen zu wünschen, um auch weiterhin der Pflicht nach verhältnismäßiger und angemessener Vergütung zu entgehen.

#### **3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?**

Wir möchten darauf hinweisen, dass „Vergütung“ ein eigenständiger rechtlicher und wirtschaftlicher Begriff ist, der hier nichtzutreffend verwendet wird, da weder Aggregatoren noch ÖB eine Gebühr entrichten, die den gesetzlichen Vorgaben von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Autor:innenvergütung entspricht.

Wir ziehen es vor, von „Lizenzgebühr“ zu sprechen, bzw. der kalkulatorischen Übersicht halber von dem Einkaufspreis auszugehen, und als Rechenbeispiel die Verteilung bei einem E-Book von fiktiven 10,70 € (mit 7% MwSt.) anzulegen. Wir bitten zudem zu beachten, dass Anschaffungskosten und Ausleihen in den Erlösen mittels Pauschalgebühren inkludiert sind.

a. Aggregatoren erhalten einen hohen Prozentsatz des **Nettoverkaufspreises** (10 Euro), als Provision, Rabatt oder Skonti, die mit den Vertragsparteien ausgehandelt werden; aus kartellrechtlichen Gründen dürften auch wir keine Auskunft über unsere Erkenntnisse geben; es ist davon auszugehen, dass der Aggregator pro Lizenz mehr erhält als Autor:innen an einmaliger Vergütung.

b. Die Umfrage 2022 des NAR ergab, dass Autor:innen am häufigsten\* aus allen elektronischen Erlösen (Verkauf, Leihe) mit 20-25% vom sog. **Nettoverlagserlös** vergütet werden, sofern es sich um eine Verlagsausgabe und eine E-Version zu einem bestehenden Druckwerk handelt. **Nettoverlagserlös** bedeutet: Preis minus Steuer minus Rabatte, Discounts oder Provisionen, minus weiterer Kosten (Distribution, DRM, andere). Dies entspricht in Folge zwischen 12,5 bis 17% des Verkaufspreises für die Autorinnen, und bei einem im Schnitt 15%-Erlöses unseres Beispiel-E-Books von 10 Euro netto: 1,50 Euro.

**Bitte rechnen Sie bei diesen Vergleichen mit ein, dass in diesem Erlös von hier beispielhaft 1,50 Euro beim Verkauf an den Aggregator der Bibliotheken alle Leihen bereits eingepreist sind** – zum Beispiel 26, 52 oder unlimitierte Leihen. Wären diese 1,50 € die Leihvergütung, entspräche dies einem Autorinnenanteil pro Leihe von 6 – 3 – 2,5 – 0 Cent. Realiter werden Autorinnen also nur für Anschaffung, aber nicht oder nur geringst und in mathematisch kaum berechenbaren homöopathischen Anteilen für die Nutzung ihrer Werke vergütet und erhalten zudem keinerlei aufgeschlüsselte, titelgenaue Abrechnung oder Berechnung. Anders gesagt: Jede Lizenz in der Leihe ist ein Totalausfall von Vergütung pro Nutzung.

\**Verständnisanmerkung:* Digital-Only-Ausgaben, die nur elektronisch und nie gedruckt erscheinen, oder ausschließlich digitale SP-Ausgaben, haben andere Beteiligungsstrukturen, die unter bestimmten Ausgestaltungen von Verkaufspreis und elektronischer Verkaufsauflagenhöhe gestaffelt sind und ggfs. mehr als die 25% vom Nettoerlös als derzeitige branchenübliche Beteiligung betragen. Gerade für diese Ausgabeformen – exklusiv elektronisch – ist jegliche Zwangskontrahierung oder Schranke gleichbedeutend mit dem Ende dieser Geschäftsmodelle; dies betrifft z.B. sowohl Digital-Only-Verlage, die z.B. Backlists erneut auflegen oder Übersetzungen von Minoritätensprachen anbieten, als aber auch verlagsungebundene Autor:innen.

c. Übersetzer:innen erhalten nur dann Beteiligungen, wenn ihnen eine vertragliche Beteiligung an Umsätzen und Netto-Erlösen zugebilligt wird.

d. **Unklar ist für uns das Geschäftsmodell „Pooling“ der Aggregatoren**, bei dem die von den Bibliotheken für das E-Lending geplanten Zahlungen verwendet werden, aber nicht herunterzurechnen sind auf z.B. 1 E-Booklizenz. Um in einen Verbund eintreten und Zugriff auf einen gemeinsamen Pool an E-Books haben zu können, muss z.B. eine ÖB in einer Stadt mit bis zu 400.000 Einwohnern einmalig eine Beitritts-Gebühr von 20.000 € an den Aggregator bezahlen, und in Folge eine weitere Jahresgebühr in Höhe von Zehn Euro-Cent pro Einwohner (400.000 Einwohner = 40.000 €), und dies zzgl. laufenden operativen Kosten des Verleihs. (Quelle: Büchereizentrale Niedersachsen, Jahr 2020).

Geht ein E-Book inkl. seiner pauschal im Einkaufspreis abgegoltenen Leihen in einen „Pool“ ein, der mitunter 100 Bibliotheken über Bundeslandgrenzen hinaus verbindet, vervielfacht sich der Nutzerkreis, und statt, dass 1 Bibliothek 1 angeschafftes E-Book nutzt ( wie es analog wäre), können bis zu 100 darauf zurückgreifen, statt sich eine eigene Lizenz anzuschaffen. So wirbt z.B. die Büchereizentrale Niedersachsen für den Verbundsbeitritt mit: »Günstige Kosten: Der Zusammenschluss mehrerer Bibliotheken zu einem Verbund bewirkt eine erhebliche Senkung der Kosten für die einzelnen Bibliotheken.« Diese „erhebliche Senkung der Kosten“ geht zu 100% zu Lasten der Verlage und Autor:innen, wenn 1 Lizenz von mehr als einer Bibliothek genutzt wird, und die Leihen weder dokumentiert, noch vergütet werden

### **3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?**

Die Praxis der Lizenzierung durch wissenschaftliche Fachverlage wie auch die Nutzung in Semesterapparaten unterscheidet sich allerdings eklatant von jener in Öffentlichen Bibliotheken. Wir regen an, dies aus der Gesamt-Betrachtung zu lösen.

### **3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?**

-

### **3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?**

Die Praxis der Lizenzierung durch wissenschaftliche Fachverlage als auch die Nutzung in Semesterapparaten unterscheidet sich eklatant von jener in Öffentlichen Bibliotheken. Wir regen an, dies aus der Gesamt-Betrachtung zu lösen.

## **4. Rolle der Aggregatoren**

### **4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?**

Für ÖB: Divibib mit der App Onleihe (en gros), OverDrive mit der App Libby (seltener).

### **4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?**

divibib und Overdrive verhandeln mit Verlagen oder Selfpublishingdienstleistern die Lizenzbedingungen für die Ausleihe von E-Books und erwerben die Lizenzen gegen Provision bzw. Rabatte. Die Dateien werden mit einem DRM (CARE) ausgestattet. Die Lizenzen vermitteln sie an Bibliotheken sowie Verbünde/Poolings in verschiedenen Ausformungen – als z.B. standing order, Abo oder a-la-carte – weiter. Bezüglich der Ausleihe greifen die Bibliotheken wiederum auf die E-Lending-Plattformen, Server und Benutzeroberflächen wie Applikationen der Dienstleister zurück.

Der Nutzer kann über die App mit seinem Bibliotheksausweis E-Books, Audiobooks sowie E-Learningkurse und auch audiovisuelle Inhalte oder Zeitschriften ausleihen.

#### **4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?**

- Wir gehen von einem Discount / Provision bei Anschaffung des E-Books vom Nettopreis für den Aggregator aus;
- Zusätzliche Gebührenzahlung durch Bibliotheken beim Beitritt in einen sog. Verbund, zusätzlich zu den dann anfallenden Lizenzgebühren;
- Im Falle der Divibib auch durch zu untersuchende Verhältnisse zu den Körperschaften der Öffentlichen Hand, deren Zahlungsanteil aus unserer Kenntnis unklar ist.

#### **4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?**

Der marktbeherrschende Teilnehmer der digitalen Leihe in Öffentlichen Bibliotheken ist seit 2007 der Aggregator divibib GmbH, eine 100-Prozent Tochter der ekz.bibliotheksservice GmbH<sup>9</sup>, die wiederum Fördermitglied des deutschen Bibliotheksverbandes (dbv) ist und mit diesem zusammen die Lektoratskooperation bildet, die für den Einkauf von Titeln in Bibliotheken zuständig ist.

Die EKZ als größter „library supplier“ in Deutschland beschäftigte 2020 ca. 300 Mitarbeiter bei einem Jahresumsatz von circa 70 Mio. Euro und deckt Bereiche ab wie Bibliothekseinrichtung, Vertrieb, ausleihfertige Bearbeitung, usw.

In Kommunen und Ländern wird die ekz auch von Mitteln der Öffentlichen Hand mitfinanziert; in andere Bibliotheken kaufte sich die ekz als Miteigentümer oder Körperschaftsträger ein.

Entsprechend gibt es eine hohe Anbindung von Bibliotheken an die ekz und an die Divibib, die 3700 Bibliotheken beliefert. Andere Wettbewerber von der Vermittlung von Lizenzen für die digitale Leihe haben sich gegen diese Strukturen nicht etablieren können; Ciando etwa hat sich vor wenigen Jahren verabschiedet. Als ehemaliger Mitbewerber hatte Ciando z.B. in den Jahren 2012/2013 eine unlimitierte Einzelplatzlizenz als gängige Lizenzierungsform – d.h. einmal bezahlt und die Titel waren unlimitiert und damit „für immer“ in der digitalen Leihe.

Preisgestaltungen der Digitalen Leihe – ob in Richtung der Lizenzgeber wie Autorinnen oder Verlage – als auch der Lizenznehmer – Bibliotheken – sind im Jahr 2023 entsprechend an einen singulären Aggregator ohne ernstzunehmenden Mitbewerber gekoppelt.

Die EKZ war bis 2005 ein Wirtschaftsunternehmen im Besitz der öffentlichen Hand (sämtliche Bundesländer inklusive der Stadt Bremen und der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen, 56 weitere Städte, 3 Gebietskörperschaften und eine weitere Stiftung). 2005 wurde die EKZ privatisiert, die Zahl der öffentlichen Gesellschafter hat sich reduziert, Jörg

---

<sup>9</sup> <https://bibliotheksportal.de/advertisement/12289/>

Meyer ist seit 2004 Geschäftsführer und seit 2007 Haupteigentümer der EKZ, sowie Geschäftsführer der Divibib.

#### **4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?**

*Wir beziehen uns weiterhin auf ÖB und stellen das Modell bei Divibib dar.*

Verlage und/oder Autorinnen haben keine Möglichkeit, eine inhaltliche Auswahl vorzugeben oder auch nur vorzuschlagen. Sie haben nur die Möglichkeit, einen Titel nicht oder nach angemessener Schutzperiode, zu lizenzieren.

Die sog. Lektoratskooperation<sup>10</sup> der ekz und Divibib filtern laut Eigenaussage aus allen Neuerscheinungen etwa „...20.000 Titel für den ekz-Informationdienst heraus. Die Institutslektoren sowie 320 Rezensenten bewerten dann deren bibliothekarische Bedeutung und schlagen die Titel für die unterschiedlichen Bibliothekssparten und -größen zur Anschaffung vor.“ In der Belletristik und der Kinder- und Jugendliteratur obliegt die komplette Marktsichtung dem ekz-Lektorat; über Medienlisten und andere Formate werden Titel zur Anschaffung empfohlen. Vielerorts verlassen sich Bibliotheken auf diese Vorauswahl.

Beispiel: das standing order<sup>11</sup> Modell. Der Aggregator bietet Komplettpakete an, die er selbst zusammenstellt, z.B. „60 Titel Fantasy / Science Fiction für 800 Euro / Jahr“ (Abgerufen am 10.6.2023).

#### **4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?**

Pdf und E-Pub3, frei von DRM. Das Rechtemanagement CARE wird von dem Aggregator (Hier: Divibib) aufgelegt.

#### **4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?**

Hierzu werden Autor:innen seitens der Aggregatoren keine Auskunft erteilt.

---

<sup>10</sup> <https://www.divibib.com/medien-und-bestandsaufbau/lektoratskooperation/c-455>

<sup>11</sup> <https://www.divibib.com/service-und-kontakt/standing-order-beauftragen/c-2493>

## **5. Restriktionen beim E-Lending**

*Wir behalten uns vor, „Restriktionen“ als präjustizierenden Begriff zu identifizieren. Es handelt sich um die Ausgestaltung von urheberrechtlich, vertraglich, und wirtschaftlich berechtigten Überlegungen.*

### **5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?**

Es handelt sich nicht um Sperrfristen, sondern wirtschaftlich nötige Schutzperioden. Ein Anteil von unter 1 Prozent, siehe 2.2.

### **5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?**

Drei bis zwölf Monate. Im weltweiten Vergleich sind sie sehr entgegenkommend; außerhalb Deutschlands sind 24 bis 36 Monate üblich.

### **5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?**

In Genres wie Spannungsliteratur und Krimi, Romance und Fantasy, Jugendbuch sowie populäres Sachbuch, ist die Leserschaft digitalaffiner als in z.B. allgemeiner Belletristik, Hochliteratur oder Kinderbuch. Hier sehen wir deutlich, dass die Kaufbereitschaft nachlässt, je mehr dieser Titel in der Digitalen Leihe abgerufen werden. Resultat sind sinkende Erlöse aus der elektronischen Distribution in diesen Genres. Bereits jetzt wird jedes 2. E-Book in Deutschland über die Leihe konsumiert, und nicht über den Kaufmarkt.

Bei gleichzeitiger Verfügbarkeit von Leih- und Kaufexemplar bleiben bei E-Books in diesen Genres zudem mehr Käufe aus als bei gedruckten Büchern.

Dennoch gibt es in diesen Segmenten, die gleichzeitig zu den beliebtesten und am häufigsten abgerufenen Genres im Bereich der digitalen Leihe in ÖB sind (Siehe: standing order), eher selten eine zeitverzögerte Verfügbarkeit. Lucinda Riley und Jussi Adler Olson gehören z.B. zu den beliebtesten Onleihe-Titeln.

### **5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?**

Sachbücher gehören zum Segment des Publikumsmarktes; anders als Fachbücher, wie sie z.B. an WB genutzt werden; es gibt eigene Bestsellerlisten für Sachbücher, etc.

Durch die Fragestellung, die zwei Segmente und zwei völlig verschiedene Lizenzpraktiken in einem abfragt, ist es diffizil, dies valide zu beantworten, da nicht klar ist, auf welchen Bereich – ÖB, WB? – sich was bezieht.

### **5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?**

Nein.

Eine gerechte Annäherung wäre unter sehr limitierten Bedingungen, eine Erhöhung der derzeit üblichen Lizenzgebühr um den Faktor 15, bei limitierter Anzahl von Lizenzen sowie zeitlimitierter Verfügbarkeit. Alternativ: dieselben Erlöse für Autor:innen, wie bei einem Verkauf des Buches, so, wie es z.B. Norwegen (10% vom Hardcoverpreis) hält;. Plus: Unterbindung der illegalen Bestsellertische im Printbereich, die gegen eine Mietgebühr ausgegeben werden, ohne Autor:innen an dieser Sondereinnahme zu beteiligen, und die eine zusätzliche Beeinträchtigung der Amortisierungsprozesse darstellen.

### **5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximal-ausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?**

Hier wird im zweiten Teil der Fragestellung etwas abgefragt, das unter dem geltenden Kartellrecht nicht Teil der allgemeinen Branchenkommunikation sein darf.

Gleichzeitig ist aufgrund mangelnder Transparenz und Dokumentation des Aggregators Divibib über Nutzung und Vertragskonditionen eine Antwort aus Autorinnensicht erschwert.

Wir versuchen uns den Fakten wie folgt zu nähern:

- Die vier häufigsten Lizenzmodelle sind einsehbar unter [https://www.divibib.com/fuer-verlage/c-1508#faq\\_ueberschrift-5312](https://www.divibib.com/fuer-verlage/c-1508#faq_ueberschrift-5312)
- Die nach der NAR-Umfrage 2022 häufigste Lizenz beruht auf dem einfachen bis eineinhalbfachen Einkaufspreis mit inkludierten Leihen und zeitlicher Begrenzung; als zweithäufigste der einfache Einkaufspreis mit zeitlich unlimitierten Leihen.
- Die Ausleihdauer wird von Bibliotheken festgelegt und beträgt zwischen zwei bis drei Wochen. Pro Lizenz kann das Modell one copy one user, als aber auch parallele Mehrfachausleihen nach one copy, multiple users, stattfinden.
- Es liegen uns Informationen über Fälle vor, in denen Verlage wider besseren Wissens Lizenzen ohne jegliche Limitierung – also weder Leih-Zahl noch Zeit – gegen den einmaligen, einfachen Einkaufspreis vergeben haben.
- Es liegen uns Informationen über Fälle vor, in denen das Werk auf dem Markt nicht mehr verfügbar ist und die Rechte ordnungsgemäß an die Autoren zurückfielen, aber die E-Book-Edition weiter in der Onleihe verfügbar ist und auch nicht auf Anfrage aus dem Programm entfernt wurde/wird.

## **6. Ausblick**

### **6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

Während die Nutzung der Onleihe mit ihrem Gratisangebot stetig und jährlich mehr Anwender und Ausleihzahlen generiert, beobachten wir, jedoch ohne derzeit dazu absolute Zahlen nennen zu können, dass kommerzielle Abo-Modelle in den Stagnationsbereich eines Zuwachses geraten. Gratisleihe ist und bleibt unschlagbar – obgleich sich Piraterie im Übrigen trotzdem nicht verringert hat.

### **6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

Grundsätzlich steigt die digitale Leihe von Medien rasanter an als die Kaufmärkte; im Jahr 2022 wurden 50 Mio. Ausleihen<sup>12</sup> mittels der „Onleihe“ getätigt. Der Anteil ausgeliehener E-Books durch ÖB steigt dabei proportional größer an als die digitale Ausleihe von Audiobooks, beide jedoch deutlich stärker als der Erwerb im Kaufmarkt. Der Audiobookanteil im Kauf- wie auch im Streaming- wie auch im Leihsegment erlebt übergreifend eine Hausse seit etwa 2019. Leihen ist das neue Haben, Hören ist das neue Lesen? Zumindest im Jahr 2023.

### **6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?**

Schon immer kombinieren Autor:innen das Schreiben mit anderen Erwerbstätigkeiten, um sich das Schreiben leisten zu können. Im Zuge der Digitalisierung und Monopolisierung haben sich die Bedingungen der Zunft weiter verändert und verengt. Sinkende Verkaufszahlen, steigende Piraterie; steigende digitale Nutzung, sinkende Erlöse.

Sich Schreiben leisten zu können, darf jedoch kein Luxus werden, den sich nur Eliten leisten können. Jede neue Einschränkung des Einkommens geht folglich auch zu Lasten der Chancengleichheit und der Bibliodiversität.

Das E-Lending und die damit verbundenen, seit über zehn Jahre währenden Rufe der Bibliotheksverbände nach Schranken und Ausnahmen, ohne dass die politischen Entscheidungsträger:innen auch nur diskutieren, inwieweit Haushalte anzupassen sind, um eine langfristig gerechte und zukunftsfähige Bibliotheks- und Buchlandschaft zu schaffen, muss entsprechend als Symptom eines „blinden Flecks“ der politischen Entscheider:innen betrachtet werden. Die Schöpfer:innen von Information, Wissen, Literatur und Kultursubstanz werden in Deutschland deutlich geringer geschätzt als seine Verteiler, wie etwa Bibliotheken. So, als ob sich Bücher womöglich von selbst auf dem Regal vermehren, wird das Werk vom Autor getrennt betrachtet.

Der blinde Fleck schlägt sich auch darin nieder, dass auch die Gesetzgeberin deutlich mehr einschränkende Regulationen zum Nachteil der Urheber:innen erlassen hat, als durchsetzbare und stärkende Instrumente. Sei es die Regulation zu Vergriffenen Werken, sei

---

<sup>12</sup> <https://www.buchreport.de/news/onleihe-weiter-auf-hohem-niveau/>

es die Text und Data Mining Schranke, sei es die Bagatellnutzung oder sei es das schwache Auskunftsrecht, das nur mit Mühe an dritte Lizenzparteien heranreicht.

Es wird immer mehr an Arbeit und Werken genutzt, und immer weniger dafür gesorgt, dass Urheber:innen „nein“ zu unangemessene Bedingungen sagen können. Von angemessener Vergütung ist nur in Sonntagsreden die Rede, letztendlich sind die Kompensationen ein Symbolbetrag, der ausdrückt: Es ist uns nichts wert, was Urheber:innen leisten. Wir möchten das Werk, das Buch, ja – aber mit den Lebens- und Erwerbsbedingungen der Schöpfer:innen bitte nichts zu tun haben. Die sollten sich freuen, gelesen zu werden.

Auswege im E-Lending werden folglich im Urheberrecht und der Beschränkung der Rechte der Autor:innen vermutet, anstatt dort, wo die Sollbruchstellen entstehen: Hier im Bildungshaushalt, im Europavergleich proportional niedriger als in 21 anderen Ländern, als auch in dem verbreiteten Habitus, dass alles, was digital verfügbar ist, es sofort und umsonst sein soll. Das moralische Feigenblättchen ist mal der Bildungsauftrag, mal der freie Zugang zu Information, mal die Meinungsbildungs-Chancen, mal die Unterstützung benachteiligter Gruppen. All diese Ansprüche haben ihre Berechtigung, und gerade Buchautor:innen als Verfechterinnen und Vermittlerinnen von Demokratie, Meinungsfreiheit und Inklusion, verteidigen diese Rechte aus Überzeugung.

Gleichzeitig aber werden an dem Exempel E-Lending zwei essentielle Menschenrechte gegeneinander aufgestellt: das Recht auf Zugang zu Kultur – und das Recht auf Zugang zum Kulturschaffen. In diesem Kampf gibt es immer auch eine zweite Verliererin: Die Demokratie. Es schadet einer Gesellschaft und ihren Werten und Prinzipien von Gerechtigkeit, sozialem Miteinander und auch dem Anspruch auf Respekt, wenn sie einer kleinen Berufsgruppe, deren Erwerbslage zudem vulnerabel ist, nur deshalb Rechte nimmt, um einer staatlichen Entität Ausgaben zu ersparen.

Eine Schranke löst nicht das seit Jahren existierende Budgetproblem deutscher Bibliotheken und führt zu weiteren Herausforderungen, die aus Perspektive der Bibliotheken sogar eine Verschlechterung darstellen: Auch bei einer Schrankenregelung ist nicht zu ignorieren, dass die normale Auswertung von E-Books nicht beeinträchtigt werden darf, dass eine angemessene Vergütung und/oder Kompensation gesichert sein muss, bevor es zu der Schranke kommt – und: Auch Schrankenregelungen müssen den Lizenzvorrang beachten. Bibliotheken müssten zudem doppelte Bestandsakzessorietät erhalten, d.h. es dürften nur noch jene E-Books ausgeliehen werden, deren Werke sich im Bestand einer Bibliothek befinden – und auch nur so viele Exemplare, wie diese eine Bibliothek erworben hat.

#### **6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?**

- Leihen müssen vergütet, nicht pauschal in die Anschaffung inkludiert werden. Pro Leihe sollten als Maßstab jene Vergütungshöhen angesetzt werden, wie sie bei einem Verkauf eines E-Books an Autorinnen als branchenüblicher Beteiligungssatz anfallen. Dies ist nötig, da die Onleihe ein aggressiver Marktteilnehmer ist, der jedes kommerzielle Angebot obsolet macht.
- Dies erfordert die signifikante Erhöhung der Haushalte der Bibliotheken für die Anschaffung und Leihe digitaler Werke

- Die Freiwilligkeit der Lizenzierung muss gewährleistet bleiben, und die Gesetzgeberin keine regulatorischen Maßnahmen zur Einführung von Schranken, Ausnahmen oder Kontrahierungszwängen unternehmen.
- Das Unternehmen Divibib sollte kartellrechtlich auf seine Monopolstellung hin untersucht werden.
- Die Lizenzierungsverträge mit Aggregatoren müssen Autor:innen zugänglich gemacht werden, um sich Sublizenzierungen der Bibliotheken wie etwa Text und Data Mining zur Herstellung von Sprachmodellen gewahr zu werden und die gesetzlich vorgeschriebenen opt-out-Mechanismen in Kraft setzen zu können.
- Die Dokumentation und Transparenz der Nutzungen durch Aggregatoren und Bibliotheken im In- und Ausland muss hergestellt werden und den Autor:innen via ihre Vertragspartner im gesetzlich vorgeschrieben Umfang unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden.
- Der Normvertrag muss dahin gehend überarbeitet werden, dass er Autor:innen das Recht auf Zustimmung oder Ablehnung zur Distribution ihres E-Books in jeglichen Leih-Modellen herausgehoben einräumt.
- Im Kartellrecht sollte eine Ausnahme zur Offenlegung derzeitiger Praxis sowie zur Verhandlungsmöglichkeit von gemeinsamen Vergütungsregeln mit den Autorenverbänden geschaffen werden.
- Das Wettbewerbsrecht muss es Berufsverbänden der Autoren erlauben, ihre Mitglieder öffentlich zur Ausgestaltung von Lizenzierungen sowohl generell als auch spezifisch für die Digitale Leihe beraten zu dürfen.
- Autoren sollten nicht von Bibliotheken öffentlich dafür gerügt werden, dass sie „nein“ zu unanständigen Bedingungen sagen wollen.

**6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich?  
Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.**

In Hinsicht auf die digitale Leihe in ÖB: Nein.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der gesetzlichen Ansprüche von angemessener Vergütung, Auskunft, Verbandsklage, kollektiver Verhandlung gegenüber dem Marktteilnehmer und monopolähnlichem Aggregator divibib, sowie der Prüfung von Sublizenzierung etwa zum Text and Data Mining ohne den gesetzlichen opt-out überprüfbar zu machen: Ja.

Der digitale Konsum von Kulturwerken wie z.B. Büchern wird sprunghaft in dem Moment wachsen, wenn die heutige noch „Papier-Generation“, die gleichzeitig zur starken Kaufschicht gehört, sich auf natürlichem Wege dezimiert.

Ist in dieser Zukunft ein Habitus etabliert und rechtlich untermauert, in dem neue Werke automatisch per Gratis-Onleihe von überall abgerufen werden und die Onleihe die ultimative Gratis-Flatrate geworden ist, dürfte nicht viel fiktionale Vorstellungskraft dazu gehören, um sich auszumalen, was dies sowohl für die Vielfalt des Buchmarktes als auch die Vielfalt seiner Autorinnenstimmen bedeutet.

Zudem ist aus unserer Perspektive eine Schranke oder Kontrahierungszwang zu Lasten einer einzigen, zudem vulnerablen Berufsgruppe – die der Autor:innen – nicht ausreichend legitimiert, und bedarf des Drei-Stufen-Tests nach der Berner Konvention.

Für das Netzwerk Autorenrechte:  
Die Kommission Bibliotheken und Digitale Leihe

Redaktion: Nina George, Dorrit Bartel

**Das Netzwerk Autorenrechte** ([www.netzwerk-autorenrechte.de](http://www.netzwerk-autorenrechte.de)) repräsentiert 16 Verbände und über 16000 Autor:innen und Übersetzer:innen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Mitglieder: 42erAutoren, A\*dS- Autorinnen und Autoren der Schweiz, Autorinnenvereinigung e.V., Bundesverband junger Autoren und Autorinnen (BVjA), Bundeskongress Kinderbuch, DELIA, Homer e.V., IG Autorinnen Autoren, Mörderische Schwestern e.V., Phantastik-Autoren Netzwerk (PAN) e.V., PEN-Zentrum Deutschland, PEN-Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland, Selfpublisher-Verband e.V., SYNDIKAT – Verein für deutschsprachige Kriminalliteratur, Verband deutschsprachiger Übersetzerinnen und Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. (VdÜ), Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS) in ver.di. Kontakt: [info@netzwerk-autorenrechte.de](mailto:info@netzwerk-autorenrechte.de) Lobbyregister-Nr. R005345